

## Anlage 1

### Lieferbedingungen für die Vertragshändler der SMT und der MT gültig ab dem 01.01.2025

Die mit dem Kunden (Vertragspartner des Vertragshändlers bzw. Empfänger der Ware im Entladehafen) zu vereinbarenden Vertrags- und Lieferbedingungen lauten wie folgt:

- 1) Eine Lieferung der Ware an den vom Kunden gewünschten Seehafen erfolgt, soweit die nautischen und rechtlichen Vorgaben für einen Anlauf und eine Entladung vorliegen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Um Fehlplanungen zu vermeiden, ist vom Kunden für die Organisation der Schiffsreise die Agentur Schmidt Husum<sup>1</sup> zu beauftragen. Die Kosten des Schiffsmaklers sind vom Kunden zu tragen.
- 2) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Löschvorgang an dem vorgesehenen Liegeplatz in dem vorgesehenen Zeitfenster auch tatsächlich erfolgen kann, damit das Schiff den Hafen planmäßig wieder verlassen kann. Hierzu hat der Kunde u.a. sicherzustellen, dass Liegeplatz verfügbar ist, dass der je nach Schiff und Beladung erforderliche Tiefgang im Hafen gegeben ist, Wendemöglichkeiten bestehen, die erforderlichen Genehmigungen im Hafen und der Entladestelle vorliegen, der Hafen und die Entladestelle/der Liegeplatz grundsätzlich erreichbar sowie die Entladestelle für die beabsichtigte Entladung geeignet ist. Der Kunde ist von seiner Haftung frei, sofern der nicht vertragsgemäße Umstand auf einem Vertretenmüssen des Vertragshändlers oder des Schiffes beruht.
- 3) Hafenkosten für den Anlauf und Aufenthalt des Schiffs im Hafen, die je nach Organisation des Hafens und dessen Lage unterschiedlich anfallen können, sind vom Kunden zu zahlen oder dem Schiff zu erstatten. Darunterfallen u. a. folgende Kosten: Lotsgelder und Gebühren, Schlepper- und Festmacherkosten, Hafengeld/Hafengebühren/Liegegeld, Kajegelder/Umschlagkosten/Umschlaggebühren/Kranausfallentgelte.
- 4) Der Kunde erteilt die Löschfreigabe und hat einen Löschplan vorzulegen. Eine Übergabe der Ware erfolgt mit Beginn der Entladung und Abwurf der Ware vom Förderband des Schiffs. Die Entladung erfolgt auf einer vom Kunden ausgewiesenen Fläche nach dessen Weisung und Disposition und auf das Risiko des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Beginn des Löschvorganges die Ladung durch Sichtprüfung dahingehend untersucht wird, ob die Ware mangelfrei ist. Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich, spätestens vor Auslaufen des Schiffs aus dem Hafen, zu erfolgen.
- 5) Für die mit bordeigenen Förderanlagen erfolgte Löschung der Ware wird kein zusätzliches Entgelt erhoben, soweit eine Entladung ohne Verzögerungen nach Einlaufen in den Hafen beginnt und nicht länger als drei Stunden dauert. Für Wartezeiten oder Behinderungen/Unterbrechungen beim Entladen aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, wird ein zusätzliches Entgelt i.H.v. 0,55€/m<sup>3</sup> Ladevolumen des Schiffs pro angefangene Stunde erhoben, sofern das Schiff den Hafen nicht nach 5 Stunden Aufenthalt verlassen kann.
- 6) Der Kunde hat den Schiffseigner von allen Ansprüchen freizustellen, die im Entladehafen diesem gegenüber erhoben werden und darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde eine ihm nach Ziff.1) bis 4) obliegende Verpflichtung nicht erfüllt hat.
- 7) Der Kunde ist berechtigt, den jeweiligen Schiffsabruft/die jeweilige Einzellieferung ohne Angabe von Gründen unter folgenden Maßgaben außerordentlich zu kündigen und damit diese konkrete Bestellung zu stornieren: Die kostenfreie Stornierung von Schiffseinheiten ist bis 14 Tage vor dem geplanten Lieferdatum möglich. Erfolgt eine Stornierung danach, so ist der halbe Preis der Ware mit der Stornierung fällig. Erfolgt die Stornierung erst zwei Tage vor dem geplanten Lieferdatum, so ist mit der Stornierung der volle Preis der Ware fällig. Das Stornierungsentgelt ist ein Reugeld i.S.d. § 353 BGB. Sofern der Vertragshändler und/oder das Schiff den Kündigungsgrund zu vertreten hat, schuldet der Kunde kein Stornierungsentgelt.

<sup>1</sup> Dies ist die derzeit tätige Agentur, nach Rücksprache mit dem Unternehmer kann sich diese ggf. ändern.

- 8) Mit dem Angebot wird je Zielhafen eine Bunkergleitklausel ausgewiesen. Diese wird auf Grundlage des Rotterdamer MGO Index berechnet. Eine Preisanpassung bei fallenden Bunkerpreisen ist ausgeschlossen.
- 9) Soweit langfristige Lieferverträge geschlossen wurden, ist eine Preissteigerung pro Jahr, wie im Angebot ausgewiesen, zu berücksichtigen.